

Projekt „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“
Bearbeitungsstand: 18.3.2015

**Vereinbarung über die Bildung einer
Arbeitsgemeinschaft „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“¹**

Revidierte Fassung gemäß Beschluss im Strategiekreis am 12.3.2015

¹„Haus der Berufsfindung“ wird seit dem 12.03.2015 durch „Junge Menschen in Bildung und Beruf – JIBB“ ersetzt

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“²

zwischen

der Landeshauptstadt München

vertreten durch Herrn Dieter Reiter, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München

der Regierung von Oberbayern

vertreten durch Herrn Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident von Oberbayern

dem Landkreis München

vertreten durch Herrn Christoph Göbel, Landrat

dem Jobcenter München

vertreten durch Frau Anette Farrenkopf, Geschäftsführerin

der Agentur für Arbeit München

vertreten durch Herrn Harald Neubauer, Vorsitzender der Geschäftsführung,

im Folgenden „**Kooperationspartner**“ genannt.

²„Haus der Berufsfindung“ wird seit dem 12.03.2015 durch „Junge Menschen in Bildung und Beruf – JIBB“ ersetzt

Präambel

Die Kooperationspartner vereinbaren, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur beruflichen und sozialen Integration junger Menschen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen einer „*Arbeitsgemeinschaft Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB*“ zusammenzuarbeiten.

Mit der Einrichtung von „JIBB“ verfolgen sie das Ziel, jungen Menschen unter 25 Jahren einen schnellen, transparenten und niedrigschwelligen Zugang zu allen Angeboten der Information, Beratung, Vermittlung, Förderung und Unterstützung in Fragen der betrieblichen, schulischen und hochschulischen Berufsbildung und in Fragen der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Jeder junge Mensch in München soll mit jedem Anliegen bezüglich Berufsbildung/Beruf an einem zentralen Ort - im „JIBB“ - sofort einen persönlichen und kompetenten Ansprechpartner bekommen.

„JIBB“ ist ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang - ein einheitlicher Ort - von Institutionen im Übergang von Schule - Beruf

- auf der Basis gemeinsamer Zielvorstellungen
- unter Beachtung von verbindlichen Regeln für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- mit differenzierten Formen der Beteiligung.

Seinen spezifischen Beitrag zur beruflichen Integration junger Menschen unter 25 Jahren kann JIBB nur im engen Zusammenwirken mit den zahlreichen Akteuren auf kommunaler Ebene leisten. Die Basis für die Wirksamkeit von JIBB ist ein gemeinsames Selbstverständnis aller externen und internen Akteure über die Ziele des gesamten Übergangssystems in der Lebensspanne junger Menschen; dazu gehört - gleichrangig - auch die fachliche Verständigung über die qualitativen und verfahrensmäßigen Standards für kooperative Facharbeit. Mit dem Wirken von JIBB ist deshalb ein *Beratungsverbund* verknüpft, welcher insbesondere die außerhalb von JIBB tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den im JIBB tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich auf der Grundlage von „*Leitlinien für die Zusammenarbeit*“ verbindet.

Eine besondere Verantwortung übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beratungsverbund für junge Menschen, welche nach Beendigung ihrer (Pflicht-) Schulzeit keinen Ausbildungsplatz gefunden, bzw. eine Ausbildung (oder eine Schule / ein Studium) wieder abgebrochen haben, oder als ungelernete Arbeitskräfte arbeitssuchend, arbeitslos und/oder hilfebedürftig sind.

Grundlage für diese Vereinbarung sind:

- die Kooperationsvereinbarung „Gemeinsam mehr erreichen – Unterstützung erfolgreicher Übergänge in Ausbildung und Beruf“ zwischen den Kooperationspartnern (Landeshauptstadt München, Agentur für Arbeit München, Jobcenter München, Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München, Regierung von Oberbayern/Förderschulen) vom 15. Mai 2012,
- das Arbeitsbündnis Jugend und Beruf. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis München, der Agentur für Arbeit München und dem Staatlichen Schulamt im Landkreis München, vom 23.1.2014
- das von den Kooperationspartnern beschlossene Konzept, mit dem Arbeitstitel „Haus der Berufsfindung“ vom 9. Juli 2014
- die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gemäß §§ 4, 18 und 18a SGB II, §§ 9 und 9a SGB III, §§ 13 und 81 SGB VIII, Art. 31 und 78 BayEUG,

I. Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Kooperationspartner bilden eine „Arbeitsgemeinschaft „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“, welche den Zweck verfolgt

- „JIBB“ einzurichten,
- und die Zusammenarbeit ihrer für junge Menschen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im und mit JIBB in einem *Beratungsverbund* zu regeln.

II. Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB

- (1) „JIBB“ ist eine räumliche und funktionale Organisationseinheit, in welcher die Kooperationspartner Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration für junge Menschen gemäß Abs. 2 anbieten („unter einem Dach“) und diese mit den Leistungen der anderen Partner in der Arbeitsgemeinschaft und mit externen Partnern abstimmen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung erklären die Kooperationspartner gegenüber der Arbeitsgemeinschaft, ob und welche Leistungen sie im JIBB als Leistungsträger³ anbieten. Die von der Arbeitsgemeinschaft erstellte *Angebotsübersicht* fasst gemäß Abschnitt IV. Abs. 2 das aktuelle und verbindliche Leistungsangebot im JIBB zusammen. Änderungen der erstmaligen Festlegung sind gemäß Abschnitt VI. möglich.
- (3) Die für „JIBB“ verbindlichen Ziele und konzeptionellen Grundlagen sind im „Konzept Haus der Berufsfindung (Arbeitstitel)“ in der jeweils gültigen Fassung dargestellt. Die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner im Eingangsbereich im JIBB wird mit dem „*Leitfaden für die Besucherbetreuung und Besuchersteuerung im Eingangsbereich des Hauses der Berufsfindung (Arbeitstitel)*“, abgekürzt; „*Leitfaden*“, geregelt.
- (4) „JIBB“ wird im Gebäude der Agentur für Arbeit München untergebracht.

III. Beratungsverbund

- (1) Die im Haus und außerhalb von JIBB tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner orientieren ihre Zusammenarbeit in einem *Beratungsverbund* an den verbindlichen „*Leitlinien für die Zusammenarbeit im und mit dem Haus der Berufsfindung (Arbeitstitel)*“, abgekürzt: „*Leitlinien für die Zusammenarbeit*“.
- (2) Die jeweilige Zugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Beratungsverbund wird bestimmt durch den von der Arbeitsgemeinschaft festgelegten *Geltungsbereich* der „*Leitlinien für die Zusammenarbeit*“.

IV. Rechtsform von JIBB und des Beratungsverbundes

- (1) „JIBB“ sowie der Beratungsverbund besitzen keine Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu Besucherinnen und Besuchern sowie Rat und Unterstützung suchenden jungen Menschen bestehen Rechtsbeziehungen jeweils nur zur leistungserbringenden Trägerschaft.
- (2) Das Leistungsangebot im „JIBB“ und die dafür verantwortliche Trägerschaft ergeben sich aus der „*Angebotsübersicht Haus der Berufsfindung (Arbeitstitel)*“, welche Teil der jeweils

³Ein Kooperationspartner (gemäß Vereinbarung) wird erst dann zu einem „Leistungsträger“ im Sinne dieser Vereinbarung, wenn er *im JIBB* (= *im Gebäude* der Agentur für Arbeit) ein ständiges berufsbezogenes Dienstleistungsangebot (Information, Beratung, Vermittlung, Begleitung oder Unterstützung) für junge Menschen unter 25 Jahren bereit hält.

gültigen „Leitlinien für die Zusammenarbeit/ANLAGE 1“ ist. Für jedes Leistungsangebot im JIBB ist in der Regel jeweils immer nur ein Leistungsträger zuständig.

- (3) Für die rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung der im „JIBB“ sowie im Beratungsverbund angebotenen Leistungen sind die jeweiligen Leistungsträger allein verantwortlich. Davon unabhängig können in der Außendarstellung alle Leistungsangebote zusätzlich zur Nennung der Leistungsträgerschaft mit dem Zusatz „...ein Angebot im JIBB“ versehen werden.

V. Organe der Arbeitsgemeinschaft „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“ und deren Aufgaben

- (1) Die Steuerung der gemeinschaftlichen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gemäß Abschnitt VI. übernimmt der *Strategiekreis Übergang Schule – Beruf* (im Folgenden „*Strategiekreis*“ genannt). Die Landeshauptstadt München wird im Strategiekreis vertreten von der jeweiligen Leiterin / vom jeweiligen Leiter des Referates für Arbeit und Wirtschaft, des Referates für Bildung und Sport, und des Sozialreferates. Der Landkreis München wird im Strategiekreis vertreten vom Landrat des Landkreises München, das Jobcenter München von der Geschäftsführerin, das staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München von der fachlichen Leiterin, die Regierung von Oberbayern von der Leiterin des Sachgebietes Förderschulwesen, die Agentur für Arbeit München vom Vorsitzenden der Geschäftsführung. Jedes Mitglied im Strategiekreis kann eine persönliche Vertreterin / einen persönlichen Vertreter benennen.
- (2) Der Strategiekreis wählt mit einstimmiger Mehrheit zwei Sprecherinnen / Sprecher für die Dauer eines Jahres. Vorschlagsberechtigt für einen Wahlvorschlag ist jedes Mitglied des Strategiekreises. Die Erste Sprecherin / der Erste Sprecher repräsentiert die Arbeitsgemeinschaft „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“ nach innen und außen und leitet die Sitzungen des Strategiekreises. Die Zweite Sprecherin / der Zweite Sprecher vertritt die Erste Sprecherin / den Ersten Sprecher im Verhinderungsfall.
- (3) Der laufende Betrieb im „JIBB“ wird einvernehmlich koordiniert durch eine „*Leitungsgruppe im JIBB*“ (abgekürzt: „*Leitungsgruppe*“), der jeweils eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter in Führungsfunktion aus den im JIBB ständig präsenten Institutionen angehört. Die Agentur für Arbeit München, das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München, das Sozialreferat der Landeshauptstadt München, das Jobcenter München und der Landkreis München entsenden unabhängig von der Anzahl ihrer Angebote im JIBB jeweils eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in die Leitungsgruppe.
- (4) Die Leitungsgruppe ist dem Strategiekreis gegenüber für den Vorschlag zur Jahresplanung „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“ verantwortlich, basierend auf den Zielvorstellungen des Strategiekreises. Die Leitungsgruppe berichtet dem Strategiekreis über den Stand der Zielerreichung sowie über Besonderheiten, welche eine Anpassung des Konzeptes „Haus der Berufsfindung (Arbeitstitel)“ sowie eine Anpassung der „Leitlinien für die Zusammenarbeit“ und des „Leitfadens“ erforderlich machen könnten. In Angelegenheiten des laufenden Betriebes im „JIBB“ ist die Erste Sprecherin / der Erste Sprecher des Strategiekreises die Ansprechpartnerin / der Ansprechpartner für die Leitungsgruppe. Die Leitungsgruppe informiert regelmäßig den Koordinierungskreis Übergang Schule – Beruf.
- (5) Die Leitungsgruppe ist auch für Empfehlungen zur Planung und Organisation des fachlichen Erfahrungsaustausches und der rechtskreisübergreifenden Fortbildungen im JIBB und im Beratungsverbund verantwortlich.
- (6) Die Leitungsgruppe hat weder in dienstlichen, arbeitsrechtlichen, personellen oder fachlichen Angelegenheiten Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kooperationspartner im JIBB. Sie kann den im JIBB beteiligten

Institutionen jedoch Empfehlungen und Hinweise zur Beachtung der in den „Leitlinien für die Zusammenarbeit“ und im „Leitfaden“ aufgestellten Regeln geben.

VI. Gemeinschaftliche Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Neben den Aufgaben der Kooperationspartner, die diese im „JIBB“ als Leistungsträger von Gesetzes wegen oder aufgrund anderer Verpflichtungen (insbesondere als kommunale Leistungsverpflichtung) in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Kooperationspartner in der Arbeitsgemeinschaft folgende Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr. Entscheidungen und Beschlüsse erfolgen mit einstimmiger Mehrheit.

- Festlegung des Standortes des „JIBB“ gemäß II. Abs. 1.
- Einrichtung einer Leitungsgruppe „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“ (gemäß V. Abs.3, Benennung und Beauftragung der Mitglieder)
- Anpassung und Weiterentwicklung des Konzepts „Haus der Berufsfindung (Arbeitstitel)“ (in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juli 2014) zu einer jeweils gültigen Fassung im Sinne von II. Abs. 2., einschließlich der damit zusammenhängenden erstmaligen Inkraftsetzung und weiteren Anpassung der „Leitlinien für die Zusammenarbeit“ gemäß III. Abs. 1 und des „Leitfadens“ gemäß II. Abs. 2.
- Festlegung des Geltungsbereichs der „Leitlinien für die Zusammenarbeit“ gemäß III. Abs. 2 (Umfang *Beratungsverbund*)
- Grundsätzliche Festlegung der im JIBB ständig präsenten Institutionen mit ihren Leistungsangeboten („Angebotsübersicht“) gemäß II. Abs. 1 und Abs. 2 sowie IV. Abs. 2.
- Grundsätzliche Festlegung von Inhalt und Form der Jahresplanung, welche als Vorschlag von der Leitungsgruppe (gemäß V. Abs. 4) zu erstellen ist
- Festlegung der Ziele für die Jahresplanung von „JIBB“ (Vorgabe für die Jahresplanung durch die Leitungsgruppe gemäß V. Abs. 4)
- Genehmigung der von der Leitungsgruppe vorgelegten Jahresplanung für JIBB gemäß V. Abs. 4.
- Gemeinsame Entscheidung über ein einheitliches räumliches und mediales Erscheinungsbild der Leistungsangebote im JIBB unter Wahrung der Identität der Partner
- Gemeinsame Entscheidung über die Gestaltung einer gemeinsamen bzw. untereinander abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit
- Gemeinsame Entscheidung für ein gemeinsames Controlling der Wirksamkeit von JIBB

VII. Personal im „JIBB“

- (1) Jeder Leistungsträger im JIBB stellt sein Leistungsangebot durch den Einsatz von Personal in quantitativer wie qualitativer Hinsicht kontinuierlich sicher.
- (2) Jeder Leistungsträger entscheidet auch eigenverantwortlich über die interne Organisation und Aufgabenverteilung, die Arbeitsplatzgestaltung, über die Einhaltung von Dienstvereinbarungen mit der jeweiligen Personalvertretung sowie über die Einhaltung sonstiger grundlegender Regelungen im eigenen Geschäftsbereich. Die Aufgabenerledigung im „JIBB“ berührt nicht das jeweilige Dienstverhältnis des eingesetzten Personals.
- (3) Eine gegenseitige Verrechnung der Personalkosten findet nicht statt.

VIII. Infrastruktur

- (1) Die gemäß Angebotsübersicht (IV. Abs. 2) verantwortlichen Leistungsträger mieten über reguläre Mietverträge die erforderlichen Räume bei der Agentur für Arbeit München an. Die Leistungsträger übernehmen selbst die Beschaffung und Ausstattung ihrer Arbeitsplätze mit IT-Hard- und Software. Das Nähere über Nutzung und Nutzungsvoraussetzungen wird in den jeweiligen Miet- (bzw. Nutzungs-) Verträgen zwischen der Agentur für Arbeit München und den Leistungsträgern geregelt.

- (2) Die im JIBB präsenten Institutionen arbeiten grundsätzlich mit ihren eigenen Datenverarbeitungssystemen.
- (3) Am Gebäude der Agentur für Arbeit München befindet sich außen sichtbar die Bezeichnung „Junge Menschen in Bildung und Beruf - JIBB“. Im Inneren des Gebäudes ist ein entsprechendes, auf die Zielgruppe abgestimmtes, Gebäudeleitsystem zu installieren.

IX. Datenschutz

Die im „JIBB“ tätigen Institutionen sind unabhängig von der Art und Dauer ihres Angebots für die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen selbst verantwortlich.

X. Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet nach Ablauf von drei Jahren. Die Vereinbarung kann verlängert werden, sofern die Kooperationspartner bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit einvernehmlich die Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft beschließen.
- (2) Jeder Kooperationspartner kann während der Laufzeit der Vereinbarung seine Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft zum 30. September eines laufenden Jahres außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht einem Verbleib in der Arbeitsgemeinschaft entgegenstehen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ein Verbleib nicht mehr möglich ist. Die Weiterführung der Arbeitsgemeinschaft unter den vereinbarten Bedingungen durch die übrigen Kooperationspartner bleibt davon unberührt.

München

den

Dieter Reiter, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München

den

Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident von Oberbayern

den

Christoph Göbel, Landrat des Landkreises München

den

Anette Farrenkopf, Geschäftsführerin des Jobcenters München

den

Harald Neubauer, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit München